

ZBB 2012, 70

KapMuG § 4 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 2

Feststellungen des Rechtsbeschwerdegerichts zum Gegenstand von Kapitalanleger-Musterverfahren

BGH, Beschl. v. 13.12.2011 – II ZB 6/09 (KG), ZIP 2012, 117 = DB 2012, 168 = WM 2012, 115

Amtliche Leitsätze:

1. Das Rechtsbeschwerdegericht ist weder durch § 4 Abs. 1 Satz 2 noch durch § 15 Abs. 1 Satz 3 KapMuG daran gehindert festzustellen, dass bestimmte Ansprüche nicht Gegenstand des Musterverfahrens sein können.

2. Soweit sich eine von dem Musterbeklagten eingelegte Rechtsbeschwerde als erfolgreich erweist, trifft die Kostenhaftung der auf Seiten des Musterklägers Beigeladenen nach § 19 Abs. 2 KapMuG alle Kläger der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KapMuG ausgesetzten Verfahren, die ihre Klage nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Aussetzungsbeschlusses in der Hauptsache zurückgenommen haben. Es ist nicht erforderlich, dass die Beigeladenen dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.